

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum EUIPO (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2015, Clarke u. a./HABM (F-101/14 bis F-103/14, EU:F:2015:151), wegen Aufhebung dieses Urteils

### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Nicole Clarke, Frau Sigrid Dickmanns und Frau Elisavet Papathanasiou tragen ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

## **Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2017 — NC/Kommission**

**(Rechtssache T-151/16) <sup>(1)</sup>**

***(Subventionen — Untersuchung des OLAF — Feststellung von Unregelmäßigkeiten — Entscheidung der Kommission, mit der eine Verwaltungssanktion verhängt wird — Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten — Aufnahme in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems — Zeitliche Anwendung verschiedener Fassungen der Haushaltsordnung — Formvorschriften — Rückwirkende Anwendung der weniger strengen Strafvorschrift)***

(2017/C 256/25)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* NC (Prozessbevollmächtigte: zunächst J Killick und G. Forwood, Barristers, sowie Rechtsanwälte C. Van Haute und A. Bernard, dann J. Killick, G. Forwood, C. Van Haute und J. Jeram, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Dintilhac und M. Clausen, dann F. Dintilhac und R. Lyal)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2016, mit der die Verwaltungssanktion verhängt wird, die Klägerin von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten auszuschließen und sie infolgedessen in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1) aufzunehmen

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2016, mit der die Verwaltungssanktion verhängt wird, NC von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten auszuschließen und sie infolgedessen in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates aufzunehmen, wird für nichtig erklärt.

2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 1.8.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2017 — GP Joule PV/EUIPO — Green Power Technologies (GPTech)**  
**(Rechtssache T-235/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke GPTech — Ältere Unionswortmarken GP JOULE — Nichtvorlage bei der Widerspruchsabteilung von Beweisen für die Befugnis zur Einlegung des Widerspruchs — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer — Umstände, die der Berücksichtigung zusätzlicher oder ergänzender Beweismittel entgegenstehen — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regeln 17 Abs. 4, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)**

(2017/C 256/26)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** GP Joule PV GmbH & Co. KG (Reußenköge, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Döring)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Green Power Technologies, SL (Bollullos de la Mitación, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Februar 2016 (Sache R 848/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen GP Joule PV und Green Power Technologies

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GP Joule PV GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 1.8.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2017 — Biogena Naturprodukte/EUIPO (ZUM wohl)**

**(Rechtssache T-236/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ZUM wohl — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verweis auf den bei der Beschwerdekammer eingereichten und in der Klageschrift wiedergegebenen Schriftsatz — Dem Antrag auf mündliche Verhandlung beigefügte Beweise)**

(2017/C 256/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Biogena Naturprodukte GmbH & Co. KG (Salzburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Schiffer und G. Hermann)